

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **von Truchseß, Hartmann SPD**
vom 24.01.2001

Errichtung eines Landesamtes für Wein

Die staatlichen Zuständigkeiten für Wein sind bisher sehr dezentral und zersplittert geregelt. Für den Frankenwein wären als Einzelinstitutionen mit deren wichtigsten Zuständigkeiten zu nennen:

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat L 4.

Das Landesuntersuchungsamt Nordbayern in Erlangen, mit der Außenstelle Würzburg, für die Weinkontrolle.

Die Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in Veitshöchheim, für Forschung, Beratung und Ausbildung.

Die Regierung von Unterfranken für Fachberatung, die Qualitätsweinprüfung und die Erntemeldung.

Der Bezirk Unterfranken für Kellerwirtschaft und Fachberatung.

Die Gesundheitsämter im Vollzug der Weinkontrollen, im Auftrag des Landesuntersuchungsamtes.

Der Fränkische Weinbauverband für die Prämierung, das Gütezeichen und die Werbung.

Im Interesse von mehr Verbraucherschutz und vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigeren Wettbewerbssituation durch Import-Druck aus Übersee fragen wir die Staatsregierung:

1. Würde die Staatsregierung im Interesse von mehr Effektivität, Transparenz und Verbraucherschutz auf der Basis einer Kosten/Nutzen-Analyse die Errichtung eines Landesamtes für Wein unterstützen?
2. Welcher Nutzen für die Verbraucher, für die Winzer und für die Staatsverwaltung könnte sich ergeben durch eine weitgehende Bündelung der Aufgaben innerhalb der oben genannten acht Institutionen, in einem Landesamt für Wein?
3. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass ein Landesamt für Wein idealer Weise seinen Standort im Anbaugebiet Franken haben sollte und dass Würzburg bzw. Veitshöchheim hierfür besonders gut geeignet wären?
4. Welche Gründe würden dafür sprechen, den zum 1.1.2002 ins Auge gefassten Fränkischen Weinfond ebenfalls in einem zu schaffenden Landesamt für Wein anzusiedeln?
5. Welche Schritte wird die Staatsregierung einleiten, um die Errichtung eines Landesamtes für Wein zu realisieren und in welchem Zeitrahmen könnte dies erfolgen?

6. Unterstützt die Staatsregierung die Überlegung, die politische Verantwortung für Wein dem neuen Ministerium für Verbraucherschutz zuzuordnen?

Antwort

des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten
vom 21.04.2001

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1.:

Die Staatsregierung hat beschlossen, ein Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einzurichten. Im Zuge der Errichtung dieses Landesamtes werden auch Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz beim Wein gebündelt. Die Einrichtung von einzelnen Landesämtern für bestimmte Lebensmittel – wie Wein – wird abgelehnt.

Die Trennung zwischen Aufgaben der Erzeugung einerseits und Aufgaben der Weinüberwachung andererseits ist im Sinne des Verbraucherschutzes notwendig und sachgerecht. Erzeugung, d. h. Anbau und Vermarktung, verbleiben auch in Zukunft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten. Fragen des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes sind davon zu trennen. Die Kontrolle des Weines z. B. auf Rückstände oder die Qualitätsweinprüfung sind im Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz angesiedelt.

Zu 2.:

Bei der Weinüberwachung wirken folgende Behörden mit:

- Das Staatsministerium Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
(als oberste Landesbehörde)
- Die Regierung von Unterfranken
(als Qualitätsweinprüfstelle und als Mittelbehörde)
- Die Kreisverwaltungsbehörden
(als Vollzugsbehörden für das Lebensmittel Wein)
- Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen
(als fachliche Gutachterstelle)

Die von den Fragestellern genannten Gesundheitsämter der Kreisverwaltungsbehörden wirken bei der Weinkontrolle in der Regel nicht mit.

Eine Bündelung bei einer Behörde ist wegen der erforderlichen speziellen Fachkenntnisse einerseits und der erforderlichen Ortsnähe (Lebensmittelüberwachung) andererseits

nicht möglich. Grundsätzlich sollen darüber hinaus weiterhin Gutachterbehörde und Vollzugsbehörde getrennt sein.

Die derzeitige Aufgabenteilung entspricht den Belangen der Winzer und des Verbraucherschutzes (Trennung von Erzeugung und Kontrolle).

Zu 3.:

Da die Gründung eines Landesamtes für Wein abgelehnt wird, entfällt die Standortfrage.

Zu 4.

Die Gebietsweinwerbung erfolgt durch die Frankenwein-Frankenland GmbH. Dabei handelt es sich um eine private Einrichtung, die insbesondere vom Fränkischen Weinbauernverband getragen wird. Im Hinblick darauf ist der Sitz dieser GmbH im Haus des Frankenweins in Würzburg sachgerecht. Im Übrigen hätte der Staat auch auf den Sitz einer privaten GmbH gar keinen Einfluss.

Es bestehen zwar Initiativen aus der Mitte des Bayerischen Landtags, eine Abgabe zur Förderung des Absatzes von Wein einzuführen. Dabei ist jedoch nicht an die Etablierung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vergleichbar dem Deutschen Weinfonds) gedacht.

Zu 5.:

Entfällt (s. Antwort zu 1.).

Zu 6.:

Die Trennung von Aufgaben der Erzeugung einerseits und Aufgaben der Überwachung andererseits wurde bereits unter Punkt 1 dargelegt. Die Aufgaben der Weinüberwachung sind originäre Aufgaben des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.